

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Außenstelle Süd  
Wörthstraße 19, 97082 Würzburg  
3600P-143.3-Do/89

Würzburg, 29.05.2015  
Telefon: 0931 4105-393 (juristisch)  
089 99222-0 (technisch)

**Bundeswasserstraße Donau;  
Planfeststellungsverfahren für  
den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes  
Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf,  
Donau-km 2321,7 bis 2282,5**

## **Planänderungen und Planergänzungen**

### **Bekanntmachung**

über die Auslegung des Planes über Planänderungen und -ergänzungen (A-Pläne) bei den o. g. Vorhaben an der Bundeswasserstraße Donau.

#### I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) und der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), jeweils vertreten durch die RMD Wasserstraßen GmbH, Blütenburgstraße 20, 80636 München, beabsichtigen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes im o. g. Bereich der Bundeswasserstraße Donau durchzuführen. Hiervon betroffen sind die Stadt Bogen, die Stadt Deggendorf, die Stadt Plattling, die Stadt Straubing, der Markt Metten sowie die Gemeinden Aiterhofen (Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen), Irlbach (Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen), Mariaposching und Niederwinkling (jeweils Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach), Offenberg, Parkstetten und Stephansposching.

Der Plan für die Bauvorhaben lag in der Zeit vom Dienstag, 16.09.2014 bis Donnerstag, 16.10.2014 (jeweils einschließlich) während der Dienststunden in den betroffenen Kommunen zur Einsicht aus.

Diese ausgelegten Pläne wurden geändert und ergänzt. Die geänderten Pläne sowie Ergänzungen zu den Ursrungsplänen (A-Pläne) werden hiermit bekanntgegeben.

Die Planänderungen umfassen im Wesentlichen

den Ausbau der Bundeswasserstraße Donau zwischen Donau-km 2321,7 (Schleuse Straubing) und Donau-km 2307,82 mit flussregelnden Maßnahmen:

1. Verbesserung der Westanbindung des Hafens Straubing-Sand durch Erhöhung der Fahrrinntiefe auf RNW -2,65 m zwischen Donau-km 2321,70 und Donau-km 2312,00
2. Herstellung eines Übergangs der Fahrrinntiefe von RNW -2,65 m auf RNW -2,20 m zwischen Donau-km 2312,00 und Donau-km 2311,60
3. Anpassung sowie bereichsweise Neubau von Regelungsbauwerken zwischen Donau-km 2319,00 und 2307,82.

Die Änderungen sind aus den im Beilagen- und Anlagenverzeichnis mit „a“ (blaue Schrift) bezeichneten Beilagen zu ersehen. Wegen der Einzelheiten wird auf diese Beilagen verwiesen. Die Änderungen sind jeweils durch Blaeueintrag bzw. Streichungen kenntlich gemacht. Soweit es sich um Textbeilagen handelt, sind jeweils die vollständigen betroffenen Unterkapitel dargestellt.

Die Planergänzungen umfassen

1. die Dokumentation des Biotopwertverfahrens („Wertpunktebilanz“) nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) als Anhang 3 zu Beilage 127a,
2. den „Fachbeitrag Fischerei“ als Beilage 369.

Im Übrigen bleibt die Planung unverändert. Insoweit wird auf die Bekanntmachung vom 22.08.2014 verwiesen.

Die Planänderungen und Planergänzungen sind Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Einsicht ausgelegten A-Pläne verwiesen. Technische Fragen sind an die RMD Wasserstraßen GmbH (Telefon 089 99222-0) und juristische Fragen an das Dezernat P der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Süd (Telefon: 0931 4105-393 bzw. 0931 4105-0) zu richten.

## II.

Gemäß § 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird für die beiden Vorhaben ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren durchgeführt nach § 14 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG.

Gemäß § 73 Abs.8 VwVfG ist, sofern ein ausgelegter Plan geändert wird, die Änderung den Betroffenen mitzuteilen.

## III.

Die geänderten und ergänzenden Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom Mittwoch, 17.06.2015 bis Freitag, 17.07.2015  
(jeweils einschließlich)**

während der Dienststunden zur Einsicht aus:

1. In der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen, Straubinger Straße 4, 94330 Aiterhofen

von Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
<u>zusätzlich</u>	
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Im Bauamt der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen – Zimmer 11

von Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
<u>zusätzlich</u>	
Donnerstag	von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

3. Im Bauverwaltungsamt der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf – 2. Stock, Flur zwischen Zimmer 214 und 237
- von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
zusätzlich  
 am Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
4. Im Rathaus des Marktes Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten
- von Montag bis Donnerstag von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr,  
 Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
zusätzlich  
 Montag und Mittwoch von 12:45 Uhr bis 16:30 Uhr.
5. Im Rathaus der Gemeinde Offenberg, Rathausplatz 1, 94560 Offenberg
- am Montag, Dienstag,  
 Mittwoch und Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und  
zusätzlich  
 Donnerstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
6. Im Rathaus der Gemeinde Parkstetten, Schulstraße 3, 94365 Parkstetten
- von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
zusätzlich  
 Dienstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr,  
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
7. Im Bauamt der Stadt Plattling, Preysingplatz 1, 94447 Plattling – 2. Stock, Zimmer 207
- von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
zusätzlich  
 Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
8. In der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach
- von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
zusätzlich  
 Montag und Dienstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
 Donnerstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
9. Im Rathaus der Gemeinde Stephansposching, Deggendorfer Straße 6, 94569 Stephansposching
- von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
zusätzlich  
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.
10. In der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstraße 1, 94342 Straßkirchen
- von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
 Freitag von 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr und  
zusätzlich  
 Dienstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr,  
 Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

11. Im Umweltamt der Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing – Zimmer 128

von Montag bis Freitag <u>zusätzlich</u> von Montag bis Mittwoch Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
--	---

12. In der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Süd, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg - Zimmer 302, nach vorheriger Absprache unter Telefon 0931 4105-393 bzw. 0931 4105-0.

Die Bekanntmachung und die geänderten und ergänzenden Planunterlagen können zusätzlich auch im Internet eingesehen werden unter <http://www.ast-sued.gdws.wsv.de/aktuelles/bekanntmachungen/index.html>.

#### IV.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderungen und Planergänzungen berührt werden, kann Einwendungen gegen den geänderten und ergänzten Plan erheben. Vereinigungen die, gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG, aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können eine Stellungnahme zu den Planänderungen und Planergänzungen abgeben.

Die Einwendungen und die Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

**Freitag, 31.07.2015**

schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Süd, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg oder bei einer der oben genannten Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften, in denen die Planänderungen und -ergänzungen zur Einsicht ausliegen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen gegen die Planänderungen und -ergänzungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders/der Einwenderin enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

**Es ist dagegen nicht erforderlich, bereits erhobene Einwendungen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan erneut zu erheben. Die bisher erhobenen Einwendungen bleiben weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.**

Darüber hinaus wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu äußern.

2. Mit Ablauf der o. g. Frist sind Einwendungen ebenso wie Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen gegen die Planänderungen und -ergänzungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist geltend gemacht werden, gemäß § 75 Abs. 2 VwVfG.

3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig eingelegten Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen zu den Planänderungen und -ergänzungen sowie über die zur ursprünglichen Planung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird ein Erörterungstermin stattfinden. Zu diesem Termin wird gesondert geladen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden sowie die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Das Gleiche gilt für die Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.

5. Hinsichtlich des Vorhabens „Ausbau der Wasserstraße“ tritt vom Beginn der Auslegung der geänderten und ergänzenden Planunterlagen an (17.06.2015) für die dadurch erstmals betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 Abs. 1 WaStrG ein. Für alle anderen betroffenen Grundstücke ist die Veränderungssperre nach § 15 Abs.1 WaStrG bereits ab 16.09.2014 eingetreten.

Veränderungssperre bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus besteht nach dem Eintritt der Veränderungssperre auf den vom Plan betroffenen Flächen für den Bund ein Vorkaufsrecht gemäß § 15 Abs. 3 WaStrG.

6. Hinsichtlich des Vorhabens „Verbesserung des Hochwasserschutzes“ wird auf die Bekanntmachungen des Landratsamtes Deggendorf vom 16.06.2008 und 11.04.2013 und auf die Bekanntmachungen des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.05.2008, 23.04.2013 und 10.04.2014 verwiesen. Gemäß diesen Bekanntmachungen gelten die dort als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete (Artikel 47 Bayerisches Wassergesetz), mit den in den Bekanntmachungen dargestellten Rechtswirkungen.

Im Auftrag

gez: Welte  
(Regierungsrätin)